OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351289/5/BZ

Datum:
Linz, 16. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A.K., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. November 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrags auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Jänner 2023 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. November 2022, GZ: SJF/SH, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. November 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 18. Oktober 2022 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass eine zuvor zuerkannte Leistung bis 31. Oktober 2022 befristet gewesen sei. Bei der neuen Antragstellung habe der Bf Kontoauszüge der letzten 6 Monate vorgelegt, aus denen hervorgehe, dass von Mai 2022 bis Oktober 2022 regelmäßig Gewinne aus online-Wetten und Erträge aus privaten Verkäufen auf das Konto des Bf eingegangen seien. Der monatliche Durchschnittswert der Einnahmen, übersteige den für den Bf anzuwendenden Richtsatz der Sozialhilfe. Leistungen der Sozialhilfe seien daher zweckwidrig verwendet worden. Aufgrund der zweckwidrigen Verwendung sei der Antrag gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG von vornherein abzulehnen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 8. November 2022, in der begründend ausgeführt wurde, dass sein Schwager ihn gebeten habe über sein Konto einige Verkäufe und Gewinne tätigen zu dürfen, damit seine Gattin (Schwester des Bf) nichts davon mitbekomme. Er habe sich nicht viel dabei gedacht, da er die Gewinne immer seinem Schwager gegeben habe. Er sei durch die Coronazeit viel alleine gewesen und habe sich auf die Besuche des Schwagers gefreut. Es tue ihm sehr leid und würde er so einen Fehler nie wieder machen.

I.3. Mit Schreiben vom 23. November 2022 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Jänner 2023. An der Verhandlung haben der Bf und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen. Zeugenschaftlich einvernommen wurde der Schwiegersohn des Bf.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf hat am 18. Oktober 2022 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs eingebracht. Eine zuvor zuerkannte Leistung war bis 31. Oktober 2022 befristet. Mit dem Antrag hat er Kontoauszüge von 1. Mai 2022 bis 14. Oktober 2022 vorgelegt. Diesen Kontoauszügen sind unter anderem folgende Verluste bzw. Gewinne aus online-Wetten sowie Barbehebungen zu entnehmen:

Monat	Lastschrift	Gutschrift	Behebung
2.5.2022	- 50,-		
4.5.2022		+ 320,-	
6.5.2022			- 300,-
8.6.2022		+ 150,-	
11.6.2022			- 150,-
13.6.2022			- 150,-
14.6.2022		+ 200,-	
17.6.2022			- 200,-
21.6.2022		+ 300,-	
28.6.2022			- 300,-
30.6.2022		+ 400,-	
1.7.2022			- 200,-
11.7.2022		+ 450,-	
13.7.2022			- 350,-
15.7.2022		+ 250,-	
18.7.2022			- 150,-
8.8.2022	- 20,-	+ 300,-	
9.8.2022			- 250,-
1.9.2022	- 100,-		
	- 50,-		
5.9.2022		+ 100,-	
		+ 300,-	
6.9.2022			- 400,-
21.9.2022		+ 200,-	
26.9.2022	- 30,-		
27.9.2022		+ 200,-	
1.10.2022			- 150,-
3.10.2022	- 60,-		- 150,-
			- 50,-
4.10.2022	- 50,-		

6.10.2022	+ 400,-	
7.10.2022		- 400,-
12.10.2022	- 40,-	

Die Glücksspiele (online-Wetten) wurden nicht vom Bf getätigt.

Weiters sind den Kontoauszügen folgende Erlöse aus Privatverkäufen über willhaben zu entnehmen:

17.5.2022	50,- (Teile)
	50,- (Hefte Puch 250 SGS)
20.5.2022	55,- (Oldtimer Scheinwerfer)
24.5.2022	50,- (Hupen)
	50,- (Puch Sitzbank)
9.6.2022	60,- (Ring mit Granaten)
13.6.2022	180,-
15.6.2022	160,- (Voigtlander VSL1 etc.)
20.6.2022	99,- (Puch Tacho)
14.7.2022	150,- (Voigtländer)
2.8.2022	340,- (Nikon F mit Zubehör)
1.9.2022	99,- (Zollwache Skulptur)
5.9.2022	76,- (Anzengruber Christbaum)

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.
Die Feststellungen über Verluste bzw. Gewinne aus online-Wetten sowie Barbehebungen und private Verkäufe gründen auf den sich im Akt befindlichen Kontoauszügen. Dass der Bf nicht selbst online-Wetten durchgeführt hat, ergibt sich aus den glaubwürdigen Aussagen des Bf in der mündlichen Verhandlung, wonach nicht er, sondern sein Schwager online gewettet hat. So hat er nachvollziehbar ausgeführt, dass er sehr viel alleine war in seiner Wohnung und er sich über die Besuche seines Schwagers sehr gefreut hat. Daher hat er seinen Schwager auch über sein Bankkonto online spielen lassen, wobei dieser über einen Bon den Einsatz aufgeladen hat und Gewinne bzw. Verluste über das Bankkonto des Bf gebucht wurden. Sofern sein Schwager Gewinne gemacht hat, hat diese der Bf ihm bar übergeben. Diese Aussagen sind für die erkennende Richterin nachvollziehbar und stimmen sie im Wesentlichen auch mit den Daten aus den Kontoauszügen überein. So ist aus den Kontoauszügen klar ersichtlich, dass der Bf zeitnah nach Überweisungen von Gewinnen von den Österreichischen Lotterien Barbehebungen vorgenommen hat. Wenn diese Barbehebungen nicht immer in der gleichen Höhe getätigt wurden, so kann dies nach Ansicht der erkennenden Richterin damit erklärt werden, dass auch Lastschriften auf das Bankkonto des Bf gebucht wurden. Zudem obliegt dies der Vereinbarung zwischen dem Bf und

seinem Schwager und sind daraus jedenfalls nicht automatisch gegenteilige Annahmen ableitbar.
Auch das Vorbringen der belangten Behörde, wonach im Jahr 2014 durch die Behörde versehentlich 80.000 Euro an den Bf ausbezahlt wurden und sich dieser sodann um 5.000 Euro eine Küche angeschafft hat und mit Freunden bei einem Ausflug nach Tschechien rund 11.000 Euro ausgegeben hat, lässt keinesfalls den Schluss zu, dass der Bf im Jahr 2022 online gewettet hat. Im Übrigen wurde laut Aussagen in der Verhandlung dieser Betrag wieder rückerstattet.

Auch der unter Wahrheitspflicht einvernommene Zeuge hat nachvollziehbar und glaubwürdig ausgesagt, dass der Bf ein sehr gutmütiger Mensch ist und er nicht „nein“ sagen kann. Zudem merke man ihm zunehmend sein Alter an und sei er – auch aufgrund von Corona – sehr viel alleine gewesen.
Dies hat den Eindruck der erkennenden Richterin verstärkt, dass sich der Bf als „Gegenleistung“ für Gesellschaft zu etwas überreden lässt, was ihm zum Nachteil gereicht und diesbezüglich durchaus manipulierbar ist.
Insgesamt ist aufgrund der Wahrnehmungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung jedenfalls davon auszugehen, dass nicht der Bf selbst online Glücksspiele, insbesondere Wetten durchgeführt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschrift:

„§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert. (Anm: LGBl. Nr, 6/2020)
[...]“

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wegen zweckwidriger Verwendung abgewiesen.

Zu klären ist daher die Frage, ob die Leistungen der Sozialhilfe zweckwidrig verwendet wurden und daher die Weitergewährung zurecht von vornherein verweigert wurde.

Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich klar, dass der Bf die ihm gewährte Sozialhilfe nicht für Glücksspiele verwendet hat. Er hat keine online-Wetten selbst durchgeführt. Somit hat er auch keine Leistungen der Sozialhilfe zweckwidrig verwendet und war dementsprechend § 19 Abs. 4 iVm Abs. 1 Oö. SOHAG nicht anwendbar.

Die belangte Behörde ist jedoch bei ihrer Entscheidung davon ausgegangen, dass der Bf die online-Wetten selbst durchgeführt hat. Berechnungen inwieweit Sozialhilfe unter Zugrundelegung der obigen Ausführungen zu gewähren ist sowie allfällig weitere erforderliche Ermittlungen wurden nicht vorgenommen.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde keinerlei Berechnungen (und allenfalls erforderliche weitere Ermittlungen) vorgenommen. Es sind daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts allenfalls erforderliche Erhebungen durchzuführen und sind die zu gewährenden Leistungen der Sozialhilfe neu zu berechnen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen war. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auch stellt die Beurteilung einer zweckwidrigen Verwendung der Sozialhilfe stets einen in der Person des Antragstellers liegenden und nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar, sodass auch deshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner